Frage 3:

Sind Sie dafür, dass die in der Stadt vorhandenen Regensburger Wohnungsbaugenossenschaften durch (städtische) Grundstücke und Bürgschaften in die Lage versetzt werden, wieder mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen?

Partei	Ja/nein	Antwort
CSU	Grund ja Bürgschaft nein	Städtische Bürgschaften unterliegen sehr engen Vorgaben. Die Bereitstellung von Grundstücken für Wohnbaugenossenschaften befürworte ich absolut.
SPD	Grund ja Bürgschaft Wenn möglich	Ja, siehe auch die Antwort zu Frage 1. Eine Überlassung städtischer Grundstücke an Regensburger Wohnungsbaugenossenschaften ist für uns ein sinnvoller Weg. Der Übernahme von Bürgschaften sind jedoch vor allem durch die Bayerische Gemeindeordnung und Haushaltsrecht rechtliche Grenzen gesetzt. Wir würden mit Bürgschaften ein Haushaltsrisiko eingehen, das wir in der derzeitigen Situation der Haushaltsberatungen nicht übernehmen wollen. Jedoch abseits von pauschalen Aussagen sind pragmatischer Lösungen im Einzelfall angebracht, die demgemäß separat zu betrachten sind.
Grüne	Grund Ja Bürgschaft Wenn möglich	Ja. Wir fördern sie primär durch die Vergabe von Grundstücken im Erbbaurecht. Kommunale Bürgschaften für Genossenschaften sind schwierig, aber in bestimmten Konstellationen möglich. In einzelnen, wichtigen Fällen sollte das Instrument auf jeden Fall geprüft werden können
ÖDP	ja	Ja, gerne möchten wir dadurch auch die Sanierung von bereits bestehenden Bauten (REWAG -Gebäude in Wohnbau umwandeln?) fördern.
Brücke	ja	Ja, dazu gehören die Vergabe von Grundstücken nach Konzept
Linke	ja	ja
FW	Grund Ja Bürgschaft nein	Ja. Eine städtische Bürgschaft für Wohnungsbaugenossenschaften befürworte ich jedoch nicht.
BSW	ja	Ja. Auch hier gilt, was ich zu Frage 2 zur kommunalen Finanzsituation ausgeführt habe.
RIBISL	Grund Ja	Vergabe von städtischen und Stiftungs-Grundstücken nur in Erbpacht und nur an Genossenschaften gemeinnützige Vereine oder die Stadtbau. Städtische Koordinierungstelle für gemeinschaftliches und Genossenschaftliches Wohnen. Transparente Verwaltungsabläufe zur effektiven Nutzung von Vorkaufsrechten beim Verkauf von Wohnbestand, der nicht mehr an Immobilienfirmen fallen darf. Das muß in der Geschäftsordnung des Stadtrats geregelt werden.